

geklagten häufig besonders erschwert. Auch diese Erschweris trifft, da von der Möglichkeit des § 14 Abs. III StPO fast ausschließlich in politischen Strafverfahren Gebrauch gemacht wird, überwiegend die politischen Angeklagten. Hier entfällt oft eine unmittelbare Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung. Eine solche unmittelbare Vernehmung darf durch Verlesung eines von einem Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan (Polizei, SSD) aufgenommenen Protokolls über eine frühere Vernehmung ersetzt werden, „wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverluste unzweckmäßig ist“<sup>172)</sup>. In einem solchen Fall genügt sogar die Verlesung „eigener schriftlicher Aufzeichnungen des Zeugen“<sup>173)</sup> zur Beweisführung. Gegen eine derartige Beweisführung kann sich aber der Angeklagte gar nicht verteidigen.

Das sind bei weitem nicht alle Schwierigkeiten, denen sich ein Rechtsanwalt in Strafsachen gegenüber sieht. Schon diese Aufzählung zeigt jedoch, um wieviel schwächer, man möchte fast sagen: wie hoffnungslos die Stellung des Angeklagten und des Verteidigers gegenüber dem Staatsanwalt ist. Die nach der III. Parteikonferenz der SED erfolgten Eingeständnisse von seiten der Justizverwaltung ließen eine Änderung dieses mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Zustandes erhoffen. Weitere Hoffnung schöpfte man, als der Bericht „Über die Arbeit der Kommission zur Überprüfung der Strafprozeßordnung“ veröffentlicht wurde<sup>174)</sup>. Zwar fanden sich bald, offenbar im Parteiauftrag, junge Rechtswissenschaftler, die den Ausführungen *Helms*<sup>175)</sup> widersprachen und feststellten, daß unsere StPO alle gesetzlichen Voraussetzungen enthält, um das Recht auf Verteidigung mit einem sachlichen Inhalt zu füllen<sup>176)</sup>, dennoch vertraute die Rechtsanwaltschaft der SBZ zunächst auf eine Realisierung der recht konkreten Vorschläge, die die Kommission auf gesetzgeberischem Gebiet gemacht hatte. Streichung des § 207 Ziff. 3 StPO („Zweckmäßigkeitserwägungen können den Verzicht auf die Anwesenheit des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht rechtfertigen“), gleiche Behandlung der Berufung des Angeklagten und des Protestes der Staatsanwaltschaft durch die Rechtsmittelinstanz, Zuerkennung des unmittelbaren Fragerechts gegenüber Zeugen und Mitangeklagten an den Verteidiger und den Angeklagten, Mittei-

<sup>172)</sup> § 207 Absatz I, Ziff. 3 StPO.

<sup>173)</sup> § 207 Absatz II StPO.

<sup>174)</sup> „Neue Justiz“ 1956, S. 791.

<sup>175)</sup> s. o. S. 85.

<sup>176)</sup> *Herrmann und Lehmann*, „Zum Recht auf Verteidigung“ in „Staat und Recht“ 1957, S. 400 ff.